



HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2020

Kleine Anfrage

Walter Wissenbach (AfD) und Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 16.10.2020

Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07.05.2020 wurde durch Änderung vom 15.10.2020 in § 4 Abs. 1 folgender Satz angefügt: „Die Gäste sind verpflichtet, die nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Kellnerinnen, Kellner oder Servicekräfte ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz zur Überprüfung ihrer Angaben vorzulegen“. Ziel dieser Änderung ist es, dass Betreiber von Gaststätten die Angaben von Gästen zu ihrer Person im Zweifelsfall überprüfen können, damit eine Verfolgung von Infektionen nachvollziehbar ist.

Eine vergleichbare Regelung fehlt jedoch für öffentliche Veranstaltungen – wie etwa Informationsveranstaltungen von Vereinen oder Wahlveranstaltungen von Parteien. Bei diesen Veranstaltungen besteht keine Möglichkeit, die Identität von Teilnehmern zu überprüfen.

Die Vorbemerkungen der Fragesteller vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Sieht die Landesregierung eine Regelungslücke, wenn die Identität von Gaststättenbesuchern durch Gastwirte überprüft werden kann, die Identität von Besuchern einer öffentlichen Veranstaltung durch die Veranstalter jedoch nicht?
- Frage 2. Hat die Landesregierung bewusst auf eine derartige Regelung verzichtet, obwohl dadurch im Einzelfall die Verfolgung von Infektionsketten erschwert werden kann?
- Frage 3. Falls 2. zutreffend: Aus welchen Gründen?
- Frage 4. Falls 2. unzutreffend: Plant die Landesregierung, diese Regelungslücke zu schließen, indem in die Verordnung ein entsprechender Passus eingefügt wird

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung wägt permanent ab, welche Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus erforderlich sind. Dabei berücksichtigt sie die damit verbundenen Eingriffe in geschützte Rechtsgüter. Dies betrifft auch die Erfassung von Kontaktdaten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten. Eine Kontaktdatenerfassung soll nur da erfolgen, wo sie zwingend geboten erscheint. Die Landesregierung vertraut grundsätzlich auf die Rechtstreue der Bürgerinnen und Bürger und ihr gemeinsames Interesse, die Ausbreitung des gefährlichen Corona-Virus einzudämmen.

Es hat sich gezeigt, dass insbesondere in Gaststätten von Gästen in erheblichem Umfang offensichtlich falsche Kontaktdaten angegeben wurden. An dieser Stelle hat sich daher ein Bedarf zur Nachsteuerung ergeben, der in anderen Bereichen bisher nicht aufgetreten ist. Da der Besuch von Gaststätten weite Bevölkerungsteile betrifft, besteht insoweit auch ein besonderes Interesse, hier möglicherweise entstehende Infektionsketten nachzuverfolgen.

Soweit sich die Anfrage auf Veranstaltungen von Parteien etc. bezieht, ist auf den besonderen Schutz dieser Betätigungen durch das Grundgesetz und anderweitige Möglichkeiten der Kontaktdatenermittlung hinzuweisen. Solange sich keine konkreten Handlungsanlässe ergeben, möchte die Landesregierung insoweit Zurückhaltung üben.

Wiesbaden, 23. Oktober 2020

Kai Klose